

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 und 14 EU-DSGVO

(Datenschutzinformation)

Allgemeine Verkehrsangelegenheiten

Behörde als verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - vertreten durch den Landrat Sven Hinterseh - Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen
Kontakt der behördlichen Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Datenschutz- beauftragte, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen- Schwenningen Email: Datenschutz@Irasbk.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Zweck: Erteilung bzw. Gewährung und Erlass von Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnissen und verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Rettungsdienstgesetz (RDG). Übermittlungspflicht gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt und den Zulassungsbehörden, dem Bundesamt für Güterkraftverkehr; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, kommunalen Verwaltungsstellen sowie berechtigten Dritten. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. insb. §§ 44, 45 STVO, § 31a StVZO, §§ 1-3 GüKG, §§ 1, 2 PBefG, §§ 15, 16 RDG.
geplante Speicherungsdauer	Während der gesamten Dauer der Anordnung, Erlaubnis, Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung. Nach Ablauf deren Gültigkeit 5 Jahre.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt wer- den)	Die Daten werden weitergeleitet an Kommunalverwaltungen, das Kraftfahrbundesamt, das Bundesamt für Güterkraftverkehr (Verkehrsunternehmerdatei), Versicherungen, Zulassungsbehörden, Polizei.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen sowie Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

	Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, zum oben genannten Zweck personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, wenn Sie eine Verwaltungsleistung im Rahmen der Kraftfahrzeugzulassung begehren. Stellen Sie die Daten nicht zur Verfügung, kann Ihnen die beantragte Dienstleistung aus dem Bereich der allgemeinen Verkehrsangelegenheiten nicht gewährt werden. Auf die Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung (siehe oben) wird verwiesen.